

Fall 1 „Parkbeschränkung“

A wohnt im oberen Teil der - ohne Berücksichtigung des Gehsteigs – 12,5 m breiten Gemeindestraße „Maibaumallee“ in der bayerischen kreisangehörigen Gemeinde G im Landkreis L.

Aufgrund eines neuen Förderprogramms des Landes zur Stadterneuerung erhält auch die G Mittel zur Verschönerung des Ortsbildes. Sie will deshalb im unteren Teil der Maibaumallee auf einer Straßenseite neue Laternenmasten setzen lassen. Die geplanten Baumaßnahmen sollen am Mittwoch, den 07. Januar 2015, beginnen und werden voraussichtlich bis zum 30. April 2015 andauern. Die Anwohner der Maibaumallee werden von dieser Maßnahme nicht eigens schriftlich unterrichtet.

Die Arbeiten an den Laternen beginnen plangemäß am 07. Januar 2015. Bedienstete der G stellen deshalb am frühen Morgen des 07. Januar 2015 aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 1 StVO beidseitig auf ganzer Straßenlänge Halteverbotsschilder mit dem Zusatz „6-18 Uhr“ auf, um einen ungehinderten Bauverkehr zu gewährleisten.

A, der über keinen eigenen privaten Stellplatz verfügt, ist über die Maßnahme der Gemeinde verärgert, weil man ihn darüber nicht vorab informiert hat und er nun völlig unvorbereitet in den angrenzenden Straßen nach einem Parkplatz Ausschau halten muss. Außerdem hält er das Halteverbot auch für ungerechtfertigt und in seiner räumlichen Ausdehnung für überzogen. Er erhebt deshalb am 12. Januar 2015 bei der Gemeinde G Widerspruch, der mit Schreiben vom 23. Januar 2015 wegen Art. 15 AGVwGO von der Gemeinde als unzulässig verworfen wird. Den als einfachen Brief verschickten Widerspruchsbescheid, der eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung enthält, findet A am Dienstag, den 27. Januar 2015, in seinem Briefkasten vor.

A, der wegen seiner Nöte in Sachen Parkplatz zunehmend gereizt ist, wendet sich Anfang Februar zwecks weiterer rechtlicher Schritte an den mit ihm befreundeten Rechtsanwalt R. R, der derzeit mit Arbeit überlastet ist, aber dem A aufgrund ihrer Freundschaft schlecht etwas abschlagen kann, verspricht dem A, alsbald in seiner Sache tätig zu werden und eine Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Nachdem A hochzufrieden das Büro des R verlassen hat, legt dieser die ihm übergebenen Unterlagen auf einen Aktenstapel und verliert die Sache zunächst aus den Augen.

Als R am Abend des 26. Februar 2015 einen Anruf des A erhält, ob R schon etwas in seiner Sache erreicht habe, fällt dem R die leidige Angelegenheit wieder ein. Sofort nimmt er sich die Akte vor und diktiert eine umfassende Klageschrift. R beantragt im Namen des A, das vor der Tür des A bestehende Halteverbot durch Entfernung des vor der Tür des A stehenden Halteverbotszeichens aufzuheben. Zur Begründung trägt er vor, die Gemeinde sei für den Erlaß von Maßnahmen nach § 45 StVO gar nicht zuständig. In der Sache selbst schreibt R, die Maibaumallee sei breit genug, um die Baufahrzeuge ungehindert passieren zu lassen. Auch die winterliche Wetterlage habe keinen Einfluss auf die Zufahrt zur Baustelle gehabt. Die Verkehrssituation ha-

be daher ein Halteverbot nicht erfordert. Im Übrigen verweist er „vollinhaltlich“ auf die Widerspruchsbegründung des A.

Am nächsten Tag weist R seine Sekretärin S an, den Schriftsatz sogleich zu schreiben, ihm dann vorzulegen und nach Unterzeichnung anschließend unverzüglich zum Verwaltungsgericht zu bringen, weil sonst ein Fristablauf drohe und er, R, dem A dann nicht mehr in die Augen schauen könne. Gesagt, getan. Nachdem in der Kanzlei alles korrekt erledigt worden ist, eilt die S am Abend des 27. Februar wie geheißen zum Justizgebäude, in dem neben dem örtlich zuständigen Verwaltungsgericht auch das Arbeits- und Sozialgericht angesiedelt sind. In ihrer durch die Sorge um das Ansehen ihres Chefs bedingten Aufregung verwechselt die sonst immer zuverlässige und besonnene S allerdings die Briefkästen und wirft die Klage für das Verwaltungsgericht beim Arbeitsgericht ein.

Die Justizangestellten der Geschäftsstelle des Arbeitsgerichts entdecken am Montag, dem 2. März 2015, den Fehler der S. Sie informieren R, dass eine Klage fälschlicherweise bei ihnen eingegangen sei und leiten die Klage nach Abstimmung mit R direkt an die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts weiter. Dort geht sie am selben Tag noch ein.

R, der nicht nur die S wegen ihres Missgeschicks trösten, sondern nun auch noch schnell reagieren muss, stellt unverzüglich beim Verwaltungsgericht einen schriftlichen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Zur Begründung führt er aus, dass der bislang zuverlässigen S ein einmaliges Versehen passiert sei. Die zuständige Kammer des Verwaltungsgerichts möge die zwischenzeitlich eingegangene Klage daher als fristgemäß behandeln.

Aufgabe:

Wie wird das Verwaltungsgericht über die Klage des A in seiner mündlichen Verhandlung am 15.04.2015 entscheiden?

Bearbeitervermerk:

1. Gehen Sie davon aus, dass die Ausführungen des R in der Klageschrift in tatsächlicher Hinsicht zutreffen.
2. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist, gegebenenfalls hilfgutachtlich, einzugehen.

Anlage: § 45 StVO (Auszug)

§ 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie

1. zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum,
2. zur Verhütung außerordentlicher Schäden an der Straße,
3. zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen,
4. zum Schutz der Gewässer und Heilquellen,
5. hinsichtlich der zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen sowie
6. zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Maßnahmen.

....